

SICHERHEITSRICHTLINIEN FÜR DEN CUP DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL-BUNDES SOWIE FÜR DEN LADIES-CUP DES ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL- BUNDES

(gültig ab dem Spieljahr 2016/17)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Sicherheitsrichtlinien stellen verbindliche Richtlinien für die Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Ladies-Cups des Österreichischen Fußball-Bundes (in der Folge kurz ÖFB-Cup), sowohl für die Heim- als auch die Gastvereine dar. Diese Richtlinien regeln die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Zuschauer und zur Gewährung der Sicherheit im Stadion sowie zur Verhütung von Zuschauerausschreitungen. Sie werden vom Präsidium des Österreichischen Fußball-Bundes (ÖFB) erlassen und ergänzen die einschlägigen Regulative und besonderen Bestimmungen des ÖFB, insbesondere die Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes sowie die Durchführungsbestimmungen für den Cup des Österreichischen Fußball-Bundes bzw. die Durchführungsbestimmungen für den Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes. Diese Richtlinien ergänzen ebenfalls die jeweils geltende Platz- bzw. Hausordnung.
- (2) Ziel dieser Sicherheitsrichtlinien ist es, die Pflichten und Verantwortlichkeiten der teilnehmenden Vereine vor, während und nach einem Spiel zu beschreiben und durch deren Umsetzung die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz des Stadions und der Stadioneinrichtungen aufrechtzuerhalten. Die Planung und Umsetzung aller Sicherheitsmaßnahmen soll im Einvernehmen mit den Sicherheitsbehörden erfolgen. Dieses Einvernehmen entbindet den jeweiligen Verein nicht von ihm per Gesetz auferlegten Pflichten (z. B. Haftung).

§ 2 Risikospiele

- (1) Der Österreichische Fußball-Bund kann von Amts wegen oder über Antrag der am ÖFB-Cup teilnehmenden Klubs Spiele unter nachfolgenden Bedingungen als Risikospiele einstufen:
 - a) Aufgrund früherer Zwischenfälle mit Anhängern einer oder beider Mannschaften oder anderer außergewöhnlicher Umstände;
 - b) wenn zu erwarten ist, dass die Anzahl der Anhänger des Gastklubs 20 % des Gesamtfassungsvermögens des Stadions oder 1.000 Personen überschreitet;
 - c) wenn ein ausverkauftes Stadion zu erwarten ist;

d) aus anderen wichtigen Gründen.

(2) Betreffend den Ablauf zur Festlegung und Durchführung eines Risikospiels gilt grundsätzlich Folgendes:

Der ÖFB informiert den Heimklub spätestens zwei Wochen vor Austragung des Spieles, dass dieses als Risikospiel eingestuft wird. Bei Gefahr in Verzug kann die Geschäftsstelle des ÖFB auch innerhalb einer kürzeren Frist eine solche Einstufung vornehmen.

Für den Fall, dass ein Spiel als Risikospiel eingestuft wurde, ist es zwingend erforderlich, dass

- a) rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vor Austragung, eine Organisationssitzung mit allen an der Spieldurchführung Beteiligten, insbesondere mit der Stadionverwaltung, und der zuständigen Sicherheitsbehörde zwecks Festlegung der zu treffenden Maßnahmen stattfindet. Hierzu ist der Vertreter des Gastklubs einzuladen. Der ÖFB ist von Ort und Termin dieser Sitzung vorab zu informieren. Das Ergebnis dieser Sitzung ist durch den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs unverzüglich mittels Protokoll der Geschäftsstelle des ÖFB und dem Sicherheitsverantwortlichen des Gastklubs bekannt zu geben;
- b) am Tag des Spiels ein Sicherheitsrundgang (mit anschließender Besprechung) unter der Leitung des durch den ÖFB benannten Spielbeobachter mit allen an der Spieldurchführung Beteiligten, insbesondere mit den Vertretern des Gastvereins, der Stadionverwaltung und der zuständigen Sicherheitsbehörde erfolgt.
- c) nach dem Spiel eine Nachbesprechung mit allen an der Spieldurchführung Beteiligten, insbesondere mit den Vertretern des Gastklubs, der Stadionverwaltung und der zuständigen Sicherheitsbehörde stattfindet (Zeit und Ort ist im Rahmen der Besprechung nach dem Sicherheitsrundgang festzulegen). Die Anwesenheit eines Vertreters des Gastklubs bei der Nachbesprechung ist verpflichtend.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Zuschauertrennung im Stadion

Die Kartenverteilung ist vom Heimklub so vorzunehmen, dass für eine optimale Trennung der verschiedenen Anhängergruppen gesorgt ist. Im Rahmen der Trennungsvorkehrungen sind die Zuschauer zu informieren, für welche Stadionbereiche (Tribünen, Sektoren) sie Eintrittskarten kaufen sollen. Ebenfalls soll verlautbart werden, dass Zuschauer, die im falschen Sektor unter gegnerischen Anhängern angetroffen werden, des Stadions verwiesen oder in einen anderen Stadionbereich umgeleitet werden können. Ist die Trennungsstrategie festgelegt und sind die Karten entsprechend verteilt worden, so darf diese Strategie keine anders lautenden Weisungen beeinträchtigen. Ein zweckmäßiger Bestandteil der Trennungsstrategie ist, einige der Karten eines oder mehrerer

bestimmten Sektoren/Blöcke nicht zum Verkauf freizugeben, um eine wirkungsvolle Trennung der Zuschauer sicherzustellen (Einrichtung von sogenannten Pufferzonen).

Es ist eine ausreichende Anzahl von Kassen (mindestens jedoch eine) einzurichten, an denen ausschließlich Karten für Anhänger des Gastklubs ausgegeben werden dürfen. Diese Kassen sind ebenfalls besonders zu kennzeichnen.

Sofern die Umstände eine Trennung der verschiedenen Anhängergruppen erfordern, muss diese so weit wie möglich vom Stadion entfernt beginnen, um ein Zusammentreffen der verschiedenen Gruppen an den Stadionzugängen zu vermeiden.

(2) Schwarzmarkt

Der Heimklub muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen festlegen, wie gegen Personen vorzugehen ist, die im Stadionumfeld unerlaubt Eintrittskarten verkaufen (z. B. bei Verstößen gegen die Gewerbeordnung). Zu berücksichtigen ist, dass unkontrollierter Kartenvertrieb die wirksame Durchführung von Trennungsstrategien gefährdet.

(3) Verkauf am Spieltag

Bei Risikospielen (vgl. § 2) sind für den Verkauf am Spieltag gegebenenfalls Begrenzungen der pro Käufer abzugebenden Anzahl von Karten festzulegen.

(4) Maßnahmen gegen Fälschungen

Eintrittskarten für Risikospiele sollen mit technisch ausgereiften Maßnahmen gegen Fälschung geschützt werden. Alle im Stadion eingesetzten Sicherheitskräfte sind mit diesen Maßnahmen vertraut zu machen, um die schnellst mögliche Ermittlung von gefälschten Karten zu unterstützen.

(5) Informationen auf den Eintrittskarten

Auf der Eintrittskarte soll deutlich die genaue Lage des Stadionbereiches, für den die Eintrittskarte Gültigkeit hat, angegeben sein (z. B. für Stehplatzbereiche die Tribünen- und ggf. Sektorenbezeichnung, für Sitzplätze z. B. die Tribüne und/oder Sektor/Block, Reihe, Sitz). Diese Angaben müssen mit der Beschilderung der Anlage inner- und außerhalb des Stadions übereinstimmen. Dabei sind Farbcodes für die Zuschauer eine wesentliche Hilfe. Alle wichtigen Informationen müssen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Besucher behält, angeführt sein. Große Übersichtstafeln erleichtern die Orientierung inner- und außerhalb des Stadions. Die Eintrittskarte muss den Verweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Platz-/Hausordnung sowie nützliche spielbezogene Hinweise aufweisen (z. B. Name des Wettbewerbs, Spielpaarung, Name des Stadions, Datum und Spielbeginn, Zeitpunkt der Stadionöffnung).

§ 4 Maßnahmen im Stadion

(1) Kontaktaufnahme mit den Behörden

Zu einem angemessenen Zeitpunkt vor jedem Spiel hat sich der Heimklub mit den zuständigen Behörden in Verbindung zu setzen. Bei Risikospielen ist eine vorherige (zeitgerechte) Organisationssitzung verpflichtend, die vom veranstaltenden Verein einzuberufen ist (vgl. § 2 (2)).

(2) Liste sicherheitsrelevanter Kontakte

Der Heimklub muss eine Liste mit den während der Veranstaltung geltenden Kontaktdaten (z. B. Mobiltelefonnummern) folgender Personen bzw. Personengruppen erstellen und sie den an der Spielorganisation Beteiligten zur Verfügung stellen:

- a) Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde
- b) Sicherheitsverantwortlicher des Heimklubs. Ist die verpflichtende Bestellung eines Sicherheitsverantwortlichen in den Bestimmungen des Landesverbandes, dem der Heimklub angehört, nicht vorgesehen, so ist jedenfalls ein in Sicherheits- und Organisationsfragen sachkundiger und entscheidungsbefugter Vereinsvertreter zu benennen.
- c) Sicherheitsverantwortlicher des Gastklubs. Ist die verpflichtende Bestellung eines Sicherheitsverantwortlichen in den Bestimmungen des Landesverbandes, dem der Heimklub angehört, nicht vorgesehen, so ist jedenfalls ein in Sicherheits- und Organisationsfragen sachkundiger und entscheidungsbefugter Klubvertreter zu benennen.
- d) Das zuständige Organ der Veranstaltungsbehörde.
- e) Alle übrigen Einsatzleiter von Organisationen, die für die Sicherheit zuständig sind (z. B. Ordnerdienst), sowie der zuständige Sanitätsdienst und die zuständige Feuerwehr.

(3) Einsatzleitung

Die allgemeine Aufsicht über Sicherheitsfragen in Zusammenhang mit dem Spiel obliegt dem verantwortlichen Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde. Zur ständigen Aufrechterhaltung der Kommunikation und Koordination der Einsatzkräfte ist eine Einsatzleitung einzurichten, welche personell den Spielbeobachter (wenn durch den ÖFB nominiert), die Vertreter der Sicherheitsbehörde, der Vertreter des Heimklubs, der Einsatzleiter des Ordner- und/oder privaten Sicherheitsdienstes, ein Vertreter der Stadionverwaltung, der Feuerwehr sowie des Sanitätsdienstes umfasst. Für die Einsatzleitung soll (bei Risikospielen verpflichtend) ein eigener Raum zur Verfügung gestellt werden, in welchem über die gesamte Spielzeit jeweils ein Vertreter der oben angeführten Einsatzkräfte mit seinem Kommunikationsmittel (Funk, etc.) anwesend sein muss.

(4) Krisenkontaktgruppe

Der Einsatzleiter der Sicherheitsbehörde bildet mit den Vertretern (Sicherheitsverantwortliche) beider Klubs, dem Verantwortlichen des Ordner- und/oder des privaten Sicherheitsdienstes, des Sanitätsdienstes, der Feuerwehr, dem Vertreter der Veranstaltungsbehörde sowie dem Vertreter der Stadionverwaltung die Krisenkontaktgruppe. Im Fall eines Risikospiels gehört dieser Gruppe darüber hinaus der Spielbeobachter an.

Die Mitglieder dieser Gruppe sind mit einem zweckmäßigen Codewort vertraut zu machen, das über die Lautsprecheranlage ausgerufen wird, damit sich die Krisenkontaktgruppe im Ernstfall zum vereinbarten Ort begibt. Für die Krisenkontaktgruppe ist ein geeigneter Ort bzw. Raum zu bestimmen, an dem die Gruppe bei Bedarf bzw. im Notfall rasch zusammentreffen kann. Der Heimklub soll sicherstellen, dass die Mitglieder der Kontaktgruppe störungsfrei miteinander kommunizieren können (z. B. durch Zurverfügungstellung von Funkgeräten). Es ist durch den Heimklub ein Kontaktformular zu erstellen und an die Mitglieder der Krisenkontaktgruppe zu verteilen, das sämtliche während der Veranstaltung geltenden Kontaktdaten der Mitglieder der Krisenkontaktgruppe (insbesondere Mobiltelefonnummern) enthält.

(5) Sicherheitsrundgang

Vor der Öffnungen des Stadions für die Zuschauer ist ein Sicherheitsrundgang durchzuführen, bei welchem zum einen die Erfüllung der behördlichen Auflagen und zum anderen die Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien sowie der sicherheitsrelevanten Anforderungen überprüft werden. Über diesen Rundgang ist im Falle eines Risikospiels vom Spielbeobachter ein Protokoll zu führen. Ein Vertreter des Gastklubs muss im Falle eines Risikospiels beim Sicherheitsrundgang verpflichtend anwesend sein, die Behördenvertreter sind über den Termin in Kenntnis zu setzen und zu diesem einzuladen.

(6) Öffnung des Stadions für die Zuschauer

Der Heimklub legt nach vorheriger Absprache mit den zuständigen Behörden fest, wann die Stadione für die Zuschauer geöffnet werden. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) Erwartete Besucheranzahl
- b) Voraussichtliche Ankunft der verschiedenen Anhängergruppen im Stadion
- c) Zur Verfügung stehender Platz außerhalb des Stadions
- d) Unterhaltungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Stadions
- e) Trennungsstrategie innerhalb und außerhalb des Stadions

Das Sicherheitspersonal, das Sanitätspersonal, die Feuerwehr sowie der Stadionsprecher müssen sich an den ihnen zugewiesenen Stellen im bzw. um das Stadion befinden, bevor dieses für die Zuschauer geöffnet wird.

(7) Sicherheitspersonal

Alle benötigten Drehkreuze, Eingangs- und Ausgangstüren/-tore müssen in Betrieb sein und von entsprechend geschultem Personal bedient werden. An allen Stadionzugängen, an den Drehkreuzen und im gesamten Stadioninnenraum muss entsprechendes Sicherheitspersonal zur Verfügung stehen. Im Stadion sind fachlich geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Plätzen gewiesen wird.

Das gesamte Sicherheitspersonal muss mit der gesamten Stadionanlage sowie mit den Sicherheits-, Notfall- und Evakuierungsplänen vertraut sein.

(8) Zuschauerkontrolle

An den dafür vorgesehenen Eingängen hat die Kontrolle der Eintrittskarte auf ihre Gültigkeit zu erfolgen. Die Eintrittskarte ist beim Eintritt so zu entwerfen, dass eine missbräuchliche Verwendung (Weitergabe an Personen außerhalb des Stadions, um diesen Personen ebenfalls den Zutritt zu ermöglichen) auszuschließen ist. Dies kann z. B. durch die Verwendung eines elektronischen Zutrittssystems ebenso erfolgen wie durch das manuelle Entfernen eines dafür vorgesehenen Teils der Eintrittskarte (Abriss).

Die Ordner- und privaten Sicherheitsdienste sollen beim Eintritt in die Veranstaltungsstätte eine gleichgeschlechtliche Kontrolle der Zuschauer sowie mitgeführter Behältnisse durchführen (bei Risikospielen verpflichtend). Verbotene Gegenstände sind abzunehmen. Es ist durch den Heimklub eine ausreichende Anzahl von Depots einzurichten, in denen diese verbotenen Gegenstände gegen Ausfolgung eines Depotscheines abgegeben werden können und wo diese bis nach Veranstaltungsende verwahrt werden. Nach Veranstaltungsende sind die Gegenstände an den Überbringer des Depotscheines auszufolgen. Gegenstände, die nach Veranstaltungsende nicht abgeholt werden, sind nach den geltenden privatrechtlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Pyrotechnik darf auf keinen Fall in den Depots aufbewahrt werden. Beim Auffinden von pyrotechnischen Gegenständen sind diese entweder abzunehmen oder der Zutritt ist zu verweigern. Jedenfalls ist die Exekutive zu informieren und der Vorfall zu dokumentieren. Verbleiben die Gegenstände beim Veranstalter, sind diese an die Exekutive zu übergeben.

Besuchern, welche verbotene Gegenstände nicht abgeben wollen, kann ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes der Eintritt versagt werden. Die Überprüfungen und Durchsuchungen müssen auf vernünftige und effiziente Weise durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Zuschauer nicht mehrmals durchsucht werden und es dadurch zu unverhältnismäßigen Verzögerungen oder unnötigen Spannungen kommt. Die abschließenden Kontroll- und Durchsuchungsverfahren sind vor den (Drehkreuz)Eingängen durchzuführen, um sicherzustellen,

- a) dass nur Zuschauer mit einer gültigen Eintrittskarte Zutritt erlangen;
- b) dass die Zuschauer den richtigen Teil des Stadions betreten;

- c) dass bekannten oder potentiellen Unruhestiftern oder Personen, die aufgrund von Alkohol- oder Drogeneinfluss ein Sicherheitsrisiko darstellen, der Zugang untersagt wird;
- d) dass mit Stadionverbot belegten Personen der Zutritt untersagt wird.

(9) Erlaubte und verbotene Gegenstände (siehe Beilage)

Hinsichtlich erlaubter und verbotener Gegenstände wird auf das Dokument „Liste der verbotenen Gegenstände gültig für Spiele des Cups des Österreichischen Fußball-Bundes und des Ladies-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes“ verwiesen.

Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln ist **ausnahmslos** verboten.

(10) Verhinderung und Einschränkung von Zuschauerbewegungen

Die allgemeine Trennungsstrategie sowie der Evakuierungsplan sind in Zusammenarbeit mit der Sicherheitsbehörde zu entwickeln.

(11) Ausschank von Getränken

Hochprozentige alkoholische Getränke (Spirituosen) dürfen im Stadion vor und während des Spiels nicht ausgeschenkt werden. Der Heimklub kann im gesamten Stadion oder in Teilbereich des Stadions im Rahmen seiner (rechtlichen) Möglichkeiten den Ausschank von alkoholischen Getränken zusätzlich einschränken oder nötigenfalls verbieten. Alle im Stadion verkauften oder verteilten Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbechern, die nicht missbräuchlich verwendet werden können, abzugeben.

(12) Durchsuchung und Bewachung des Stadions

Das Stadion ist während einer angemessenen Zeitspanne am, nötigenfalls auch vor dem Spieltag zu überwachen, um unbefugtes Eindringen zu verhindern. Das Stadion muss sorgfältig nach sich unerlaubt auf dem Gelände aufhaltenden Personen und nach verbotenen bzw. gefährlichen Gegenständen durchsucht werden, bevor Zuschauer eingelassen werden.

(13) Türen und Tore

Der Heimklub muss ausreichende Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen,

- a) dass alle Ausgangstüren und Ausgangstore des Stadions und alle aus den Zuschauerbereichen in den Spielfeldbereich führenden Tore während der gesamten Zeit, in der sich Zuschauer im Stadion aufhalten, unversperrt bleiben;
- b) dass jeder dieser Durchgänge während der gesamten Zeit unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners steht, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmäßigen Evakuierung unverzüglich für freie Fluchtwege sorgt;

§ 5 Maßnahmen im Zusammenhang mit Anhängern

(1) Information der Zuschauer

Der Heimklub muss sicherstellen, dass die Zuschauer beim Kartenerwerb sowie durch Mitteilungen in den Medien und durch alle anderen zweckmäßigen Mittel auf alle Verbotsmaßnahmen und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.

(2) Provokative Aktionen, Rassismus

Der Heimklub muss verhindern, dass es in jenen Bereichen (inner- und außerhalb des eigentlichen Stadions), in denen er das Hausrecht ausübt, nicht zu provokativen Aktionen durch Besucher kommt (z. B. inakzeptable verbale Provokationen von Zuschauern gegenüber Spielern, Offiziellen oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner, usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, muss der Heimklub über die Lautsprecheranlage intervenieren und mit dem gelindesten Mittel sein Hausrecht durchsetzen. Aus diesem Grund sind bei der Einlasskontrolle sämtliche Transparente, Spruchbänder, Banner, etc. auf deren Inhalt zu kontrollieren.

(3) Auswärtsspiele

Bei Auswärtsspielen ist der Gastklub verpflichtet, pro 100 mitreisende Fans einen begleitenden Ordner zu entsenden. Diese mitreisenden Ordner begleiten und unterstützen die Anhänger auf der Reise zum und vom Spiel sowie während des Spiels und vermitteln zwischen den örtlichen Sicherheitskräften und den Anhängern. Sie müssen mit Signaljacken gekennzeichnet sein. Sie haben sich im Gästefanbereich aufzuhalten, um bei aufkeimenden Zwischenfällen rechtzeitig eingreifen zu können. Die Namen der mitreisenden Ordner sind dem Heimklub vor Spielbeginn schriftlich mitzuteilen. Weiters ist bei Risikospielen das Formular „Information zur Fanreise“ vom Heimverein fünf Tage vor dem Spiel an den Gastklub ausgefüllt zu übersenden. Der Gastklub hat dieses bis spätestens drei Tage vor dem Spiel ausgefüllt an den Heimklub und zur Information an die Geschäftsstelle des ÖFB zu retournieren.

Die Anzahl und die Einsatzbereiche von begleitenden Ordnern der beiden am Finale des ÖFB-Cup beteiligten Klubs werden, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Spieles sowie unter Einbeziehung der beiden Finalisten, durch den ÖFB als Veranstalter des Finales festgelegt.

(4) Zurückhalten der Anhänger im Stadion

Wird eine Anhängergruppe auf Anordnung der Sicherheitsbehörde für eine gewisse Zeit im Stadion zurückgehalten, während sich die anderen Anhänger zerstreuen, so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- a) Der Heimklub hat über die Lautsprecheranlage durchzusagen, dass diese nach Spielende noch im Stadion zurückgehalten werden;
- b) diese Durchsage muss kurz vor Spielende wiederholt werden;

- c) der Heimklub muss sicherstellen, dass die betroffenen Anhänger während der Zeit, in der sie zurückgehalten werden, Zugang zu Getränkeständen und sanitären Einrichtungen haben;
- d) wenn möglich sind sie zur Verkürzung der Wartezeit und Bewahrung der Ruhe mit Musik oder die Videowall zu unterhalten;
- e) die Zuschauer müssen regelmäßig über die verbleibende Wartezeit, bis sie das Stadion verlassen dürfen, informiert werden.
- f) Erfolgt das Zurückhalten einer Anhängergruppe auf Anweisung durch die Sicherheitsbehörde, ist dies vom Heimklub im Detail zu dokumentieren (namentliche Erfassung des die Weisung gebenden Beamten, Zeit, Wortlaut etc.).

§ 6 Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen

Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen ist vor allem für die Erarbeitung und Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien zuständig und befasst sich mit allen Sicherheitsfragen bei Veranstaltungen des ÖFB. Die Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsrichtlinien erfolgt durch angekündigte und nicht angekündigte Kommissionierungen sowie die Entsendung (durch das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen oder die ÖFB-Geschäftsstelle) von Spielbeobachter mit anschließender Berichterstattung.

§ 7 Austragungs- und Stadionverbote

- (1) Der ÖFB-Geschäftsstelle ist es gestattet, die Austragung von Cupspielen im Stadion des Heimklubs zu untersagen und den Heimklub zu verpflichten, das Spiel in einem anderen Stadion auszutragen.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Fußballstadien/-plätze im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann von dem Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen ein bundesweites Stadionverbot für alle vom ÖFB und seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Spiele ausgesprochen werden.
- (3) Es gilt die „Stadionverbotsordnung“ des Österreichischen Fußball-Bundes.

§ 8 Fanchoreografien

(1) Definition

Unter Fanchoreografien sind organisierte Aktivitäten der Fans zu verstehen, die unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die Ausübung einer „Fankultur“ erlauben. Nur eine einheitliche

Vorgangsweise gewährleistet eine Akzeptanz seitens der Fans und führt zu einem gewünschten geordneten Ablauf der Fanchoreografien.

(2) Anmeldung

Die gewünschte Fanchoreografie sowohl der Fans des Heim- als auch des Gastklubs ist spätestens bis zum Sicherheitsrundgang, bei Risikospiele zweckmäßiger Weise bis zur Organisationsitzung, anzumelden. Der Heimklub kann die Vorlage bei der zuständigen Behörde verweigern, wenn eine nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Begründung vorliegt (z.B. herabwürdigende oder rassistische Äußerungen).

Über die (Nicht)Genehmigung sind sowohl der Ordnerdienst (insbesondere die Mitarbeiter im Bereich der Fansektoren) als auch die antragsstellenden Fan(klub)s umgehend durch den Sicherheitsverantwortlichen des Heimklubs zu informieren. Darüber hinaus sind zusätzliche Auflagen für die Sicherheit den antragstellenden Fan(klub)s mitzuteilen. Grundsätzlich trägt dafür der Heimklub die Verantwortung, für den Auswärtssektor der Gastklub.

Die Untersagung von Fanchoreografien darf nur jene Fangruppe treffen, die sich erwiesenermaßen den Richtlinien gegenüber widrig verhalten hat.

(3) Durchführung

Die Sicherheitsverantwortlichen beider Klubs veranlassen die Organisation des Einlasses, die Erfassung der Namen der verantwortlichen Personen des Fanklubs und den Ablauf der Fanchoreografie, wobei sie die Fanbetreuer der Sicherheitsbehörde nach Möglichkeit unterstützen. Die Namensliste umfasst den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der Fans. Dazu wird bestimmt, dass die Identität ausreichend nachgewiesen sein muss (Lichtbildausweis).

Beispiele für Fanchoreografien:

Überrollfahnen (Blockfahnen)

- Nach Anmeldung mit Nennung des Verantwortlichen, jeweils nur zu Beginn der Spielhälften.

Teleskopstangen und Fahnen mit Übergröße

- Nach Anmeldung mit Nennung des Verantwortlichen, jeweils nur zu Beginn der Spielhälften und/oder nach Torerfolgen.

Plakate, Transparente mit Übergröße

- Nach Anmeldung mit Nennung des Verantwortlichen, das Betreten des Spielfeldrandes oder der Umzäunung bei der Montage/Demontage muss beim Sicherheitsrundgang genau festgelegt werden.

Nachstehende Gegenstände dürfen eingebracht werden, wenn dem Verein die einbringenden Personen namentlich bekannt sind:

Trommeln, Megafone, Transparente, sog. Doppelhalter mit Stangen mit einer Länge von mehr als 130 cm und mit einem Durchmesser von maximal 2 cm, Teleskopstangen und sonstige hohle PVC-Rohre, welche als Fahnenstangen verwendet werden sollen.

Als Übergröße im Sinne obiger Gegenstände gilt eine Fläche von über 2 qm. Regelverstöße bei der Durchführung angemeldeter Fanchoreografien sind im Protokoll des Sicherheitsrundgangs festzuhalten. Sämtliche Utensilien, die im Zusammenhang mit Fanchoreografien verwendet werden, müssen gesetzlichen Vorgaben bzw. behördlichen Auflagen entsprechen (z. B. Entflammbarkeit, usw.).

§ 9 Disziplinarmaßnahmen

- (1) Das Komitee für Stadien, Sicherheit und Fanwesen oder die ÖFB-Geschäftsstelle ist verpflichtet, Verstöße gegen die Sicherheitsrichtlinien dem ÖFB-Komitee für Cupbewerbe zur Anzeige zu bringen.
- (2) Das ÖFB - Komitee für Cup-Bewerbe ist berechtigt, Disziplinarstrafen zu verhängen.

§ 10 Allfälliges

- (1) Diese Richtlinien sind nicht als abschließende allumfassende Regelung der sowohl vom Heim- als auch vom jeweiligen Gastklub zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen und ihrer Verantwortung zu betrachten. Die Klubs haben die Verantwortung für alle von ihnen wahrgenommenen Organisationsaufgaben zu übernehmen. Insbesondere obliegt es den Heimklub, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um vor, während und nach dem Spiel Ordnung und Sicherheit im Stadion und im nahen Umfeld des Stadions zu gewährleisten.
- (2) Die Letztentscheidung über die Art und den Umfang der Sicherheitsmaßnahmen bleibt der Sicherheitsbehörde und/oder der Veranstaltungsbehörde vorbehalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit 1.7.2016 in Kraft.